

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in der Sitzung am 10.12.2019 folgende 2. Änderung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeweils 10 volle m² wird eine Gebühr von 5,50 EUR jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,70 EUR.

In Absatz 2 wird „2,95 EUR“ durch „2,70 EUR“ ersetzt.

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Groß-Gerau, den 19.12.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhard Walther
Bürgermeister